

Voranschlag
des Vorarlberger Landesfonds
pro 1914.

B e d e c k u n g

Post	Titel	Rechnungs- ergebnis pro 1912		Voranschlag pro 1913	Landes- auschuß- antrag pro 1914	Landtags- beschluß pro 1914	Anmerkungen
		K	h				
1.	Krankenverpflegskosten = Rück- erläge	3.105	17	3.000	3.000		
2.	a) Schubkosten-Rückergänge	4.813	98	4.000	4.000		
	b) Zwänglingskosten = Rück- erläge	503	—				500
3.	Landesfondszuschläge	398.437	30	533.697	533.500		
4.	Landesumlage auf Bier und Wein	666.445	17	530.000	500.000		
5.	Zuweisungen aus den Über- schüssen der Personalein- kommensteuer	97.039	05	76.000	76.000		
6.	Zuweisungen aus dem Zu- schlage zur staatlichen Branntweinsteuer	47.214	24	43.000	43.000		
7.	Interimzinsen	1.248	39	2.000	2.000		
8.	Verschiedene Staatsbeiträge: a) Staatsbeitrag aus dem Biehverwertungsfonds	33.854	14	16.927	—		
	b) Staatsbeitrag f. d. landw.= chem. Versuchsanstalt.	5.000	—	5.000	5.000		
	c) Staatsbeitrag für den Landeskulturingenieur	2.000	—	2.000	2.000		
9.	Pensionsfondsbeiträge	444	—	—	500		
10.	Rechnungserläge	2.449	28	5.000	10.000		
11.	Beitrag des Staates zu den Annuitäten für die Ele- mentaranlehen	38.342	13	—	—		
12.	Überweisungen aus dem Normalschulfonds	6.500	—	8.000	6.500		
13.	Entnahme aus dem Landes- kulturfonds zu den Er- fordernissen des Landes- kulturrates	—	—	—	10.000		
14.	Entnahme aus den Kassa- beständen	—	—	126.728	40.000		
15.	Verschiedene Einnahmen	4.559	35	—	4.000		
16.	Aufnahme einer schwebenden Schuld	—	—	—	100.000		
		1.311.955	20	1.355.352	1.340.000		

E r f o r d e r n i s

No. II	T i t e l	Rechnungs- ergebnis pro 1912		Voranschlag pro 1913	Landes- auschuß- antrag pro 1914	Landtags- beschluß pro 1914	Anmerkungen
		K	h	K	K		
1	Kosten des Landesgesetzblattes	324	27	800	500		
2.	a) Krankenverpflegskosten . . .	5 300	48	} 40.000	5.500		
	b) Gebärfhauskosten	2.081	70		2.000		
	c) Findelkosten	661	89		700		
	d) Verpflegskosten für Irren	35.093	20		36.000		
3.	Impfkosten	2.052	37	2.000	2.000		
4.	a) Schubkosten	8.749	81	} 10.000	7 000		
	b) Zwänglingskosten	1.188	—		1.000		
5.	Gendarmerie-Bequartierungs- kosten	15.807	77	16.000	16.000		
6.	Vorspannsauslagen	2.103	16	2.500	2.500		
7.	Schulauslagen:						
	a) zu den Bezügen der Lehr- personen	327.452	03	335.000	360.500		
	b) den Gemeinden, § 33 Sch. G. G.	5.400	—	4.000	4.500		
	c) dem Lehrerpensionsfonds	102.229	63	107.183	110.333		
	d) Kosten der amtlichen Lehrerkonferenzen	2.060	26	2.100	3.000		
	e) Kosten der Sonntagschule	6.740	—	6.700	6.700		
	f) Stipendien für Lehramts- zöglinge			4.000	4.000		
8.	Landschaftlicher Haushalt:						
	a) Gehalte und Pensionen . . .	47.592	58	48.374	57.000		
	b) Quartierzinse	4.707	92	4.845	4.845		
	c) Kosten des Landtages	20.305	88	14.000	14.000		
	d) Diäten und Reisegebühren	14.303	94	12.000	14.000		
	e) Sachliche Erfordernisse und Diverses	20.531	73	9.320	12.000		
9.	Fonds zur Hebung der Vieh- zucht	10.000	—	10.000	10.000		
	Transport	634.686	62	628.822	674.078		

E r f o r d e r n i s

Post	Titel	Rechnungs- ergebnis pro 1912		Voranschlag pro 1913	Landes- auschuß- antrag pro 1914	Landtags- beschluß pro 1914	Anmerkungen
		K	h				
	Transport	634.686	62	628.822	674.078		
10.	Schulden tilgung an den Melio- rationsfonds	5.033	32	5.033	5.033		
11.	An den Landhausbaufonds .			—	—		
12.	Verzinsung und Amortisation der Elementaranlehen . .	162.813	52	138.742	138.703		
13.	Diverses:						
	a) Jubiläums-Krankenhaus- fonds	—	—	—	—		
	b) Landesarchiv	3.343	—	2.500	2.500		
	c) Landesbauamt	3.379	55	2.000	3.000		
	d) Landw.-chem. Versuchs- und Lebensmittelunter- suchungsanstalt	9.047	75	8.000	9.000		
	e) Schießstandsweisen . .	1.244	—	2.500	2.000		
	f) n.-b. Landesversicherungs- anstalten in Bregenz .			3.800	3.800		
	g) Förderung der Landwirt- schaft	43.154	31	21.000	33.541		
	h) Gewerbe-Förderung . .	4.630	—	5.000	13.540		
	i) Stickerindustrie	23.998	10	18.700	20.300		
	k) Grundbuchsanlage . . .	3.212	50	3.000	3.000		
	l) Naturalverpflegsstationen	8.714	—	8.000	8.500		
	m) Subventionen	22.450	—	9.500	8.000		
14.	Verschiedene Auslagen . .	11.971	28	13.000	1.500		
15.	Beiträge für Straßenbauten	199.958	—	104.956	93.226		
16.	Beiträge für Wasserbauten .	129.257	—	315.447	303.422		
17.	Für Unvorgesehenes . . .			65.352	16.857		
	Summe	1,266.892	95	1,355.352	1,340.000		

Bemerkungen zum Vorschlag des Vorarlberger Landesfonds pro 1914.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Der vorliegende Vorschlag des Landesfonds pro 1914 muß als restringiertes Budget des Landes bezeichnet werden.

Es fanden in demselben nur jene Ausgabeposten Aufnahme, welche für die Fortführung des Landeshaushaltes unerlässlich sind und für welche eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Manche Wünsche und weniger dringende Bedürfnisse auf dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues konnten nicht berücksichtigt werden.

Dieser Standpunkt findet seine Begründung darin, daß der seit Jahrzehnten von der Landesvertretung hochgehaltene Grundsatz, die Finanzen des Landes in Ordnung zu halten, aufrecht erhalten wurde.

Trotz der größten Sparsamkeit und Beschränkung wird es nicht möglich sein, das Erfordernis mit den bisherigen Einnahmequellen und Landesumlagen zu decken.

An eine neuerliche Erhöhung der Landesfondsteuerzuschläge ist aber in der gegenwärtigen wirtschaftlich gedrückten Zeit nicht zu denken.

Wenn der sogenannte kleine Finanzplan im Reichsrate nicht zur Erledigung kommt und dadurch dem Lande neue Mittel zugeführt werden, muß an die Aufnahme einer schwebenden Schuld bis zur Höhe von K 100 000.— geschritten werden.

Dadurch wird die Finanzlage des Landes als ernst charakterisiert.

Die Landesvertretung kann nur aus dem einen Grunde mit Beruhigung zu dieser außerordentlichen Maßnahme schreiten, weil im Jahre 1915 eine wesentliche Entlastung des Budgets in den Titeln Straßenbauten und Wasserbauten eintritt: K 118.170.—, welche in den vorliegenden Vorschlag aufgenommen werden mußten, werden im Jahre 1915 frei.

Die Ordnung der Landesfinanzen kann aufrecht erhalten werden, aber nur unter der einen Voraussetzung, daß vernünftige Sparsamkeit geübt und das Eingehen neuer Verpflichtungen vermieden wird.

Alles das, was nicht eine kategorische Notwendigkeit ist, muß im kommenden Jahre zurückgestellt werden.

II. Besondere Bemerkungen.

A. Bedeckung.

Zu Post 3, 5 und 6. Am 14. Juli 1913, Bl. 3668, wurde an das k. k. Finanzministerium das Ersuchen gerichtet, den voraussichtlichen Beitrag der den Landeszuschlägen nicht entzogenen direkten Staatssteuern pro 1914 im Lande Vorarlberg mitteilen zu wollen.

Am 12. September 1913 wurde das k. k. Finanzministerium telegraphisch gebeten, die oben erwähnte Anfrage zu beantworten.

Unterm 18. September 1913, Zl. 33.121, teilte die Finanzlandesdirektion zufolge Auftrages des k. k. Finanzministeriums vom 16. September l. Js., Nr. 54.924, im Namen des Finanzministeriums mit, daß hinsichtlich der den Landeszuschlägen nicht entzogenen direkten Staatssteuern die genauen Präliminarziffern mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Wechsel im staatlichen Budgetjahre vorläufig nicht mitgeteilt werden können, daß aber damit gerechnet werden kann, daß der Erfolg im Jahre 1914 im ganzen hinter jenem des Jahres 1913 nicht zurückbleiben dürfte. Was die im Jahre 1914 nach Art. XII, P. St. G., dem Lande voraussichtlich zukommenden Überweisungen aus den direkten Personalsteuern, sowie den für 1914 zu gewärtigenden Anteil des Landesfonds an dem Ertrage der staatlichen Branntweinsteuer anbelangt, so werde es sich empfehlen, diese Beträge mit den gleichen Ziffern wie für das Jahr 1913 in den Landesvoranschlag einzustellen.

Von der Wirkung, die eventuell die zeitgerechte Verabschiedung der im Reichsrate in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage über die Neuregelung der Überweisungen hätte, müßte bei der Präliminierung zunächst selbstverständlich noch abgesehen werden.

Hienach haben als Grundlage zur Bemessung des Erträgnisses der Landesfondssteuerzuschläge die Ansätze des Vorjahres zu dienen, nach welchen ertragen:

Grundsteuer	} Umlagebasis, also ohne Berücksichtigung der Nachlässe . . .	K	251.800.—
Gebäudesteuer		„	350.900.—
Allgemeine Erwerbsteuer		„	275.000.—
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerbe		„	1.200.—
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen		„	120.000.—
Auf Grund von Befehnten bemessene Rentensteuer		„	41.500.—
Befoldungssteuer der Privatbediensteten		„	7.000.—
			<hr/>
		zusammen K	1,047.400.—

Es ergeben somit unter Zugrundelegung einer gleich hohen Landesumlage wie im Jahre 1913

33% zur Gebäudesteuer per K 350.900.—	K	115.797.—
60% zu den übrigen der Landesumlage nicht entzogenen Steuern per K 696.500.—	„	417.900.—
		<hr/>
	zusammen K	533.697.—

rund K 533.500.—.

Gemäß des oben zitierten Erlasses der k. k. Finanzlandesdirektion in Innsbruck sind wie im Jahre 1913 die Zuweisungen aus den Überschüssen der Personaleinkommensteuer mit K 76.000.— und die Zuweisungen aus dem Zuschlage zur staatlichen Branntweinsteuer mit K 43.000.— in den Landesfondsvoranschlag pro 1914 einzufügen.

Zu Post 4. Nach den bisherigen Eingängen beim Landesinspektorate für die Bier- und Weinauflage dürfte die für das laufende Jahr präliminierte Einnahme von K 530.000.— nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde, die auch in Rücksicht auf den kontinuierlichen Rückgang des Erträgnisses der Privatweinsteuer und die voraussichtlich noch länger andauernde wirtschaftliche Depression darf das Erträgnis der Bier- und Weinsteuer pro 1914 nur mit höchstens 500.000.— angesetzt werden.

Zu Post 8 a. Die Aktion der Unterstützung der Viehversicherung und Förderung der Schutzimpfung wurde dem Landeskulturrate angetreten. Der für diese Aktion bestimmte Staatsbeitrag aus dem Viehverwaltungsfonds erscheint deshalb nicht mehr im Landesfondsvoranschlag.

Zu Post 9. Diese Post erscheint als neue Einnahmenpost. Es sind dies die Pensionsfondsbeiträge der Ärzte und des Oberwärters der Landesirrenanstalt Balduna und des Direktors der Landesjägerschule in Doren im Sinne des Artikels VII des vom Landtage am 12. Februar 1912 beschlossenen Gehaltsstatuts.

Zu Post 10. Die Erhöhung dieser Post auf K 10.000.— begründet sich damit, daß nunmehr auch ein entsprechender Teil des Gehaltes der technischen Beamten des Landesbauamtes aus den Baufonds für die durch das Landesbauamt ausgeführten Bauten dem Landesfonds refundiert wird.

Zu Post 13. Siehe Voranschlag des Landeskulturfonds pro 1914.

Zu Post 14. Eine Entnahme von K 40.000.— aus den Kassabeständen ist dadurch möglich geworden, daß die Rechnung des Landesfonds pro 1912 mit einem Kassarest von K 154.110·25 abschließt und im Voranschlag pro 1913 nur eine Entnahme von K 126.728.— aus den Kassabeständen eingesetzt erscheint, und ferner im Jahre 1913 der nicht präliminierte Rückersatz an den Gehalten der technischen Beamten aus den verschiedenen Baufonds für die Jahre 1911, 1912 und 1913 erfolgte.

Der im Präliminare pro 1913 enthaltene Betrag von K 65.352.— für Unvorhergesehenes wird verausgabt werden durch die schon im Jahre 1913 zu zahlenden Entlohnungen für die Religionslehrer, durch das Erfordernis für den Landeskulturrat und das Gewerbeförderungsinstitut und andere mehr.

Zu Post 16. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

B. Erfordernis.

Zu Post 2. Für Krankenverpflegskosten, Gebäuhuskosten, Findelkosten und Verpflegskosten für Irren enthält der Voranschlag pro 1913 den Betrag von K 40.000.—. Im Voranschlage pro 1914 sind diese vier Titel detailliert und erfordern zusammen K 44.200.—. Die Erhöhung um K 4200.— begründet sich durch das Rechnungsergebnis pro 1912.

Zu Post 4. Das Rechnungsergebnis der Schub- und Zwänglingskosten pro 1912 mit zusammen K 9937·81 entspricht dem pro 1913 veranschlagten Betrag von K 10.000.—. Da im 1. Semester des laufenden Jahres jedoch nur K 3191 16 für Schüblinge und Zwänglinge verausgabt wurden, erscheint die Reduzierung dieser Erfordernispost auf zusammen K 8000.— gerechtfertigt.

Zu Post 7. Die unter lit a, c und d dieser Post eingesetzten Beträge sind dem vom k. k. Landesschulrate unterbreiteten Voranschlage über die im Jahre 1914 aus Landesmitteln zu befreienden Schulauslagen entnommen. Der Aufwand für die Sonntagschule und für Stipendien für Lehramtszöglinge ist durch Landtagsbeschlüsse festgesetzt.

Zu Post 8. ad a) Die Erhöhung des Erfordernisses für Gehalte und Pensionen ist die Folge der Landtagsbeschlüsse, womit die Funktionsgebühr des Landeshauptmannes erhöht und den Beamten eine Personalzulage bewilligt wurde.

ad c) Das Rechnungsergebnis pro 1912 für die Kosten des Landtages im Betrage von K 20.305·88 ist deshalb viel höher als der für das Jahr 1914 mit K 14.000.— präliminierte Betrag, weil der Landtag zweimal zu einer längeren Tagung, nämlich vom 22. Januar bis 19. Februar und 30. September bis 19. Oktober, zusammentrat.

ad d) Der für Diäten und Reisegebühren pro 1914 eingesetzte Betrag von K 14.000.— entspricht dem Rechnungsergebnisse pro 1912.

ad e) Die allgemeinen Auslagen des landschaftlichen Haushaltes weisen in der Rechnung pro 1912 die Summe von K 20.531·73 auf, weil auf Wunsch des landtäglichen Finanzausschusses eine Reihe von Posten, welche nach alter Gepflogenheit unter Rubrik „verschiedene Auslagen“ verbucht wurden, auf Rubrik „Landschaftlicher Haushalt“ übertragen wurden.

Da die landschaftliche Buchhaltung bestrebt ist, im Interesse eines genaueren Einblickes in die Finanzgebarung des Landes die Rechnung immer mehr zu spezialisieren, dürfte diese Post sich reduzieren und mit K 12.000.— genügend hoch bemessen sein.

Zu Post 11. Eine Dotierung des Landhausbaufonds muß unterbleiben, so lange sich die Situation in den Finanzverhältnissen des Landes nicht erleichtert; dasselbe trifft auch beim Jubiläums-Krankenhaushausfonds zu.

Zu Post 12. Der Betrag von K 138.703.— entfällt pro 1914 zu Lasten des Landes zu den Annuitäten für die den Staat und das Land aufgenommenen Anlehen zur Behebung der Hochwasserschäden vom Jahre 1910

per K 1,448.000.—	auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1911, L. G. Bl. Nr. 47,
" " 1,104.800.—	" " " " " " 31. Dez. 1910, L. G. Bl. Nr. 17, ex 1911
" " 1,816.800.—	" " " " " " 6. Sept. 1911, L. G. Bl. Nr. 112,
" " 510.000.—	" " " " " " 11. Nov. 1911, L. G. Bl. Nr. 148.

Zu Post 13. ad g): Für die Förderung der Landwirtschaft ist in Rechnung zu stellen:

1. Für den Landeskulturrat:

a) Regierfordernis nach dem revidierten Voranschlag pro 1913	K 30.541.—
Hiezu ist zu erwarten wie bisher ein Staatsbeitrag von K 3000.— zu den allgemeinen Regierfordernissen und ein Beitrag von K 2000.— zum Gehalte des Viehzuchtkommissärs,	
zusammen	<u>K 5 000.—</u>

Es verbleiben sonach vom Lande zu decken K 25.541.—

b) Subventionen für bestimmte Zwecke	" 3.000.—
2. Zum Betriebsfonds der Landeskäfereihschule	" 2.000.—
3. Subventionen für Kursbesucher, Sennereigenossenschaften, Beiträge für Viehseuchenwachen zc.	" 3.000.—

Zusammen K 33.541.—

Hiezu ist noch zu bemerken, daß zur Deckung dieses Erfordernisses auch die Einnahmeposten 8 lit c und 12 herangezogen werden.

ad h): Der für Gewerbeförderung in Aussicht genommene Betrag von K 13.540.— setzt sich zusammen wie folgt:

1. Beitrag zum Gewerbeförderungsinstitut	K 6.000.—
2. Subventionen für gewerbliche Fortbildungsschulen	" 5.000.—
3. Subvention für den Vorarlberger Gewerbeverband	" 800.—
4. Subventionen für Besucher von Fachkursen, Meisterkursen zc. laut Landtagsbeschuß vom 6. Oktober 1910	" 1.740.—
Zusammen	<u>K 13.540.—</u>

ad i): Für die Förderung der Stickerindustrie werden die nachstehenden Beträge bereit gestellt:

1. Beitrag zum Stickerwanderunterricht	K 8.000.—
2. Subvention der Stickerigenossenschaft Lustenau	" 2.000.—
3. Der Stadt Dornbirn zu den sachlichen Erfordernissen der f. f. Stickerfachschule	" 6.800.—
4. Zur Förderung der Kettenstickerie	" 2.500.—
5. Subvention dem Sticker- und Ferggerverbande	" 400.—
6. Für Schülerunterstützungen	" 600.—
Zusammen	<u>K 20.300.—</u>

ad m): Die Post Subventionen erreicht in der Rechnung pro 1912 den Betrag von K 22.450.—; der Grund hiefür liegt darin, daß im Jahre 1912 an viele Vereine zc. die Subventionen pro 1911 und 1912 ausbezahlt wurden. Nachdem nunmehr überdies eine Reihe Subventionen unter speziellen Titeln verrechnet werden, wird mit K 8000.— das Auslangen gefunden werden können.

Zu Post 14. Siehe Bemerkung zu Post 8 ad e.

Zu Post 15: Beiträge für Straßenbauten:

a) Landesbeitrag zur Erbauung der Konkurrenzstraßen gemäß Landesgesetz vom 19. November 1899, XIV. Rate	K 54.266.— (15 Raten)
b) Landesbeitrag zur Erhaltung der Walsertalstraße, Landtagsbeschluß vom 30. März 1908	" 1.000.—
c) Beitrag zur Kennelbacher Brücke XI. Rate, Landtagsbeschluß vom 16. Juli 1902	" 600.— (21 Raten)
d) Landesbeitrag zu den Mehrkosten der Montafoner Straße I. Teil, Landtagsbeschluß vom 6. Oktober 1909, IV. Rate (Schlußrate)	" 21.460.— (4 Raten)
e) Beitrag für die Straße Sibratsgfall—Reichsgrenze von dem 35 %igen Erfordernis von K 68.000.— II. Rate (Schlußrate)	" 11.900.— (2 Raten)
f) Landesbeitrag zur Erhaltung der Flexenstraße	" 1.500.—
g) Landesbeitrag zum Birsferlschluchtweg laut Landesauschußbeschluß vom 25. Juni 1913	" 2.500.—
	<hr/> K 93.226.—

Zu Post 16: Beiträge für Wasserbauten:

a) Landesbeitrag zum Baue des Koblacher Kanals III. Rate (Schlußrate), Gesetz vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 113	K 40.750.— (3 Raten)
b) Beitrag des Landes zu den Wildbachverbauungen VI Rate, II. Serie gemäß dem Landesgesetz vom 6. April 1909, L. G. Bl. Nr. 35	" 23.222.— (10 Raten)
c) Beitrag zur Erhaltung der Wildbachverbauungen, Landesgesetz vom 6. April 1909 Nr. 36, IV. Rate	" 6.625.— (20 Raten)
d) Beitrag zur Erhaltung des Fußacher Rheindurchstiches, Landesgesetz vom 10. Jänner 1908 Nr. 11	" 4.000.— (unbestimmt)
e) Beitrag zur Regulierung der Schwarzach und des Rickenbaches, Landesgesetz vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 103, III. Rate (Schlußrate)	" 32.260.— (3 Raten)

Beiträge für Uferschutzbauten, und zwar:

f) an der Ill in Beschling, Nenzing, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 76, II. Rate	K 17.820.— (5 Raten)
g) am Eigbach in Schruns, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 77, II. Rate	" 22.800.— (5 Raten)
h) an der Ill in Lorüns, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 78, II. Rate	" 13.800.— (5 Raten)
i) am Mvierbach in Bürs, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 79, II. Rate	" 15.000.— (5 Raten)
k) an der Bregenzerach in Au, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 80, II. Rate	" 20.500.— (5 Raten)
l) an der Bregenzerach in Mellau, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 81, II. Rate	" 10.920.— (5 Raten)
m) am Mengbach in Nenzing, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 82, II. Rate	" 25.350.— (6 Raten)
n) an der Bregenzerach in Schnepfau, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 83, — Rate	" —.—
o) an der Ill in Schlins, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 84, II. Rate	" 18.180.— (5 Raten)

Transport K 251.227.—

Transport K 251.227.—

p) an der Bregenzerach in Schoppernau, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 85, II. Rate	„ 11.820.— (5 Raten)
q) an der Ill vom roten Stein abwärts in Bartholomäberg und St. Anton, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 86, II. Rate	„ 3.500.— (3 Raten)
r) am Saminabach in Fraстанz, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 87, II. Rate	„ 12.600.— (5 Raten)
s) Beitrag zur Verbauung des Herrentobels in Dalaas, L. G. vom 7. Juli 1912, L. G. Bl. Nr. 88, II. Rate	„ 6.000.— (3 Raten)
t) Bregenzerach bei Neuthe, Landtagsbeschluß vom 1. Oktober 1912, II. Rate (Schlußrate)	„ 4.800.— (2 Raten)
u) Ill bei Nüzibers, Landtagsbeschluß vom 16. Februar 1912, II. Rate (Schlußrate)	„ 4.500.— (2 Raten)
v) Regulierung des Polabaches, Landtagsbeschluß vom 7. Oktober 1912, I. Rate	„ 3.575.— (2 Raten)
w) Schutzhauten an der Alfenz und anschließenden Ill im Gemeindegebiet von Bludenz, Landtagsbeschluß vom 28. März 1913, I. Rate	„ 5.400.— (2 Raten)

K 303.422.—

Zu Post 17. Durch diese Post von K 16.857.— wird nicht vorgesehen für neu zu bewilligende Beiträge, sondern sie soll dazu dienen, kleine Überschreitungen bei den einzelnen Titeln auszugleichen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landesauschuß folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Zur Deckung des Landeserfordernisses von K 1,340.000.—, beziehungsweise des durch Landesfondszuschläge zu deckenden Abganges von K 533.500.— wird für das Jahr 1914 auf die Grundsteuer, auf die allgemeine Erwerbsteuer, auf die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, auf die fahierte Rentensteuer und auf die Besoldungssteuer der Privatbediensteten eine Landesumlage von 60%, auf die Gebäudesteuer eine solche von 33% eingehoben.
2. Die Höhe der Landesumlage auf den Verbrauch von Bier wird für das Jahr 1914 im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 29. Jänner 1910, L. G. Bl. Nr. 23 ex 1911, mit K 4.— für das Hektoliter festgesetzt.
3. Der Landesauschuß wird ermächtigt, zur Deckung des Erfordernisses des Landesfonds pro 1914 bei der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg eine schwebende Schuld bis zur Höhe von K 100.000.— aufzunehmen.“

Bregenz, am 20. September 1913.

Der Landesauschuß in Vorarlberg.